



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Produkt Datenbank

I. Anerkennung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

1. Angebote, Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Abweichende Bedingungen, Nebenabreden oder Zusagen von Mitarbeitern sind nur soweit verbindlich, als sie von der Jota Strategic Selling GmbH („Jota“) ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden. Der Käufer anerkennt diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und erklärt, Verträge und Vertragserweiterungen zu diesen Bedingungen abzuschließen.

2. Neben den diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten die bekannt gegebenen Produktbeschreibungen und Systemanforderungen. Dies gilt auch, wenn lediglich auf andere Händler- oder sonst Herstellerangaben verwiesen wird. Die Geltung anwendbarer gesetzlicher Bestimmungen bleibt, soweit diese AGBs nicht zulässigerweise anderes vorsehen, unberührt.

II. Anbot, Preise

1. Jota bietet eine nach Maßgabe des Vertragsverhältnisses zugängliche Datenbank. Vorbehaltlich anders lautender, im Einzelfall schriftlich getroffener Vereinbarungen, gelten die in den Anboten der Jota genannten Preise für 30 Tage nach Stellung der Anbote. Maßgebend sind die in den Verträgen genannten Preise zzgl. der am Tag der Auslieferung gültigen Umsatzsteuer.

2. Abgeschlossene Jahresverträge verlängern sich um ein weiteres Jahr, soweit sie nicht drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt werden.

3. Die Preise beinhalten keine Kosten für Verpackung und Versand. Die Preise enthalten keine Kosten von nicht eigenen Übertragungseinrichtungen.

III. Lieferung und Lieferzeit

Genannte Termine und Fristen sind unverbindlich. Dies gilt vorbehaltlich anders lautender Vereinbarungen, die im Einzelfall schriftlich getroffen werden. Die Wahl der Versandungsart bestellter Daten und die Wahl der zum Versand verwendeten Transportmittel steht Jota zu. Die von Jota gewählte Überschickungsart gilt als vom Besteller genehmigt.

IV. Lizenzgewährung

1. Jota gewährt dem Käufer eine nicht exklusive, zeitlich, räumlich und sachlich beschränkte Lizenz zur Nutzung der übersandten Daten. Die Dauer der eingeräumten Lizenz ist mit der Dauer des Dauerschuldverhältnisses oder sonst mit der ausdrücklich, schriftlich vereinbarter Dauer beschränkt. Der räumliche Geltungsbereich dieser Lizenz ist auf das Gebiet der Republik Österreich beschränkt.

2. Der sachliche Geltungsbereich ist auf die interne Verwendung der übersandten Daten innerhalb des Unternehmens des Käufers durch Mitarbeiter des Käufers beschränkt. Nach Ablauf der Vertragsdauer findet keine weitere Verwendung der Daten durch den Käufer statt.

V. Gewährleistung

1. Der Käufer hat die Daten unverzüglich nach Erhalt auf vorhandene Mängel zu untersuchen und Jota allfällige Mängel unverzüglich, spätestens jedoch binnen einer Woche nach Eingang der Daten, schriftlich anzuzeigen. Bei unterlassener Mängelanzeige gelten die übersandten Daten nach Qualität und Quantität als genehmigt.

2. Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungspflichten innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsfristen. Die Nichteinhaltung führt zu einem Entfall der Gewährleistungspflicht von Jota. Dies gilt auch für Änderungen am Liefergegenstand, die Auswechslung von Daten oder Verbrauchsmaterialien durch andere Personen als Jota oder durch von Jota nicht ausdrücklich genehmigte Professionisten. Die Gewährleistung für Verschleißteile ist ausgeschlossen.

3. Jota steht die Wahl des Gewährleistungsbehelfs zu. Jota steht auch bei wesentlichen Mängeln die Wahl der Verbesserung oder sonst des Nachtrags des Fehlenden zu. Sämtliche Gewährleistungsansprüche des Käufers sind nicht übertragbar. Die Gewährleistungspflicht entfällt bei unsachgemäßer Behandlung und Bedienung, in Fällen normaler Abnutzung, ungewöhnlicher äußerer Einflüsse wie Feuchtigkeit, Wärme oder Kälte in der Sphäre des Käufers oder sonst eines Dritten.



VI. Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferten Daten bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und aller sonstigen gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen, die der Jota aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer zustehen oder zustehen werden, im Eigentum der Jota. Mit Bezahlung sämtlicher dieser Forderungen entsteht das Lizenzrecht an den gelieferten und übernommenen Daten für den Käufer. Eine Be- oder Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Daten hat auf den Eigentumsvorbehalt der Jota keinen Einfluss. An den durch Bearbeitung oder Verarbeitung neu entstandenen Daten erwirbt Jota unmittelbar Eigentum. Im Falle der Verbindung oder Vermischung der von der Jota gelieferten, gegebenenfalls be- und/oder verarbeiteten Daten erwirbt die Jota anteilig Miteigentum. Der Käufer verpflichtet sich Jota gegenüber, Jota bei Ansprüchen Dritter aus einer Be- oder Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Daten schad- und klaglos zu halten. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere Zahlungsverzug, ist Jota berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Daten auf Kosten des Käufers zurück zu verlangen. Bei Pfändung oder sonst Beschlagnahme der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Daten verpflichtet sich der Käufer, innerhalb von drei Tagen schriftlich Mitteilung an Jota zu machen und Jota bei der Durchsetzung des Eigentumsrechts gegenüber Dritten umfassend zu unterstützen. Diese Verpflichtung beinhaltet insbesondere die Erteilung sämtlicher, zur Durchsetzung des Eigentumsrechts erforderlicher Informationen.

VII. Zahlung

1. Vorbehaltlich anderer, im Einzelfall schriftlich getroffener Vereinbarungen sind Rechnungen der Jota sofort nach Rechnungserhalt ohne Abzüge zahlbar. Erfolgt die Zahlung später als 14 Tage nach Rechnungserhalt, ist Jota berechtigt, Zinsen in Höhe von 12% p.a. und weitergehende Schäden in Rechnung zu stellen. Zahlungstermine sind Fixtermine.

2. Zahlungen des Käufers sind nach Wahl Jotas zunächst auf ältere Schulden anzurechnen. Bei entstandenen Kosten und Zinsen ist der Jota berechtigt, erfolgte Zahlungen zunächst auf Kosten, dann Zinsen und zuletzt Kapital anzurechnen. Zahlungen aus der Einlösung von Schecks und Wechseln gelten erst nach ihrer endgültigen Einlösung und Begleichung sämtlicher Nebenspesen als erfolgte Zahlungen. Zahlungen mittels Wechsels bedürfen der Einverständniserklärung von Jota. Kommt der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach oder wird ein Wechsel oder Scheck nicht eingelöst oder stellt der Käufer seine Zahlungen ein, ist Jota berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen. Dies gilt auch bei Bekanntwerden von Umständen, welche die Kreditwürdigkeit des Käufers fragwürdig erscheinen lassen.

VIII. Haftungsbeschränkung

1. Die Haftung für mittelbare und unmittelbare Schäden gegen Jota wird – soweit gesetzlich zulässig – einvernehmlich und ausdrücklich ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder sonst grob fahrlässiges Handeln seitens Jota vorliegt.

2. Die Geltendmachung von Mangelfolgeschäden gegenüber Jota wird ausdrücklich ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für solche Schäden, die der Käufer durch unsachgemäße Behandlung, das Abgehen von Bedienungs- oder Wartungsanleitungen des Herstellers oder Jota sowie sonstigen Obliegenheitsverletzungen des Käufers aus dem Vertragsverhältnis zwischen Käufer und der Jota. Die Haftungsbeschränkungen gelten ausdrücklich für Ausfälle des WWW, Nichteinhaltung von Systemvoraussetzungen seitens des Käufers, Ausfälle und Unterlassungen von Datensicherungen bzw. der Herstellung von Backups durch den Käufer sowie für Schäden, die sich aus der Existenz und der Unterhaltung von Firewalls seitens des Käufers ergeben. Die Haftungsbeschränkung betrifft auch Schäden an Sachen, die von der gelieferten Sache verschieden sind.

IX. Urheberrecht, Datenschutz

Der Käufer erteilt hiermit seine ausdrückliche Zustimmung, dass ihn allenfalls betreffende personenbezogenen Daten automationsunterstützt erfasst und verarbeitet werden dürfen. Der Käufer erklärt ausdrücklich, dass andere von ihm bekannt gegebene personenbezogene Daten von Dritten automationsunterstützt erfasst und verarbeitet werden dürfen und hält die Jota hinsichtlich sämtlicher an die Jota aus diesem Titel herangetragener Ansprüche schad- und klaglos.

X. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

1. Sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen Käufer und Jota unterliegen ausschließlich österreichischem Recht.

2. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit dem Rechtsverhältnis zwischen Käufer und Jota, insbesondere aus oder im Zusammenhang mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, ist Wien. Unabhängig von dieser Gerichtsstandsvereinbarung ist Jota berechtigt, Klagen gegen den Käufer an dessen allgemeinem Gerichtsstand einzubringen.